



AKTIV GEGEN DISKRIMINIERUNG

Deine Rechte, deine Möglichkeiten

Informationen für Menschen mit HIV



Zu dieser
Broschüre

Dank wirksamer Therapien haben Menschen mit HIV heute gute Chancen auf eine annähernd normale Lebenserwartung bei guter Lebensqualität. Die HIV-Infektion ist zwar noch nicht heilbar, aber gut behandelbar. Viele HIV-Positive sind fit und stehen auch im Arbeitsleben ihren Mann oder ihre Frau. In der Gesellschaft ist das Wissen um diese Veränderungen bisher aber nicht ausreichend angekommen. Und selbst die „alte“ Botschaft, dass bei Alltagskontakten ohnehin keinerlei HIV-Risiko besteht, hat noch nicht überall gegriffen.

Das Virus löst weiterhin oft Angst und Verunsicherung aus. Außerdem wird die HIV-Infektion mit Lebens- und Verhaltensweisen verknüpft, die nicht der Norm entsprechen. Daher kann es auch heute noch passieren, dass man wegen HIV stigmatisiert und auch diskriminiert wird.

Solche Erlebnisse können die Gesundheit beeinträchtigen. Wichtig ist, dass man mit anderen darüber spricht, um sich zu entlasten und gemeinsam zu überlegen, wie man am besten darauf reagiert. Diese Broschüre gibt dazu Informationen. Sie geht zunächst kurz auf Stigmatisierung und Diskriminierung ein und zeigt dann auf, welche Möglichkeiten und Rechte Menschen mit HIV bei Versicherungen, am Arbeitsplatz, im Gesundheitswesen und als Eltern haben. Wo man im Diskriminierungsfall Rat und Unterstützung bekommt, erfährt man am Ende der Broschüre.



Was ist Stigmatisierung?

Menschen werden stigmatisiert, wenn man sie mit Verhaltensweisen oder Eigenschaften in Verbindung bringt, die in der eigenen Kultur oder Gruppe abgewertet werden.

Stigmatisierung ist ein mehrstufiger Prozess, den folgendes Beispiel verdeutlicht: Zuerst machen Einzelne oder Gruppen Unterschiede zwischen sich und anderen fest („Ich gehe arbeiten – und die nicht.“). Dann schreiben sie den anderen negative Eigenschaften zu und werten sie damit ab („Wer nicht arbeitet, ist eine Last für die Gemeinschaft.“). Schließlich trennen sie endgültig zwischen „wir“ und „sie“ („Für diese Schmarotzer schufteten wir uns krumm!“). Wer den „anderen“ zugerechnet wird, kann von jetzt an diskriminiert werden („Mit diesem Abschaum will ich nichts zu tun haben – denen gehören die Sozialleistungen gestrichen.“).

Manche Menschen erfahren verschiedene Stigmatisierungen, z. B. aufgrund von Religion und von körperlicher Behinderung. Haben diese nichts miteinander zu tun, spricht man von „Mehrfachstigmatisierung“.

Hängen verschiedene Stigmatisierungen zusammen – wie etwa die von HIV-Positiven und die von schwulen Männern –, spricht man von „sich überlagernder Stigmatisierung“. In beiden Fällen werden die Betroffenen meist mehrfach belastet.



Welche Folgen kann HIV-bezogene Stigmatisierung haben?

HIV ist nicht die erste stigmatisierte Infektionskrankheit, ähnlich verhielt es sich etwa mit der Lepra oder Tuberkulose. Die damit einhergehende Stigmatisierung der Betroffenen konnte mit der Zeit durch Forschung, verbesserte Behandlungsmethoden und Aufklärung der Bevölkerung abgebaut werden. Auch die HIV-Infektion gilt heute aufgrund größeren Wissens und wirksamer Therapien als weniger stigmatisiert als noch in den 1980ern. Dass Menschen mit HIV trotzdem noch mit negativen Reaktionen rechnen müssen, liegt auch daran, dass die Ursache der Infektion in „andersartigem“ Verhalten – z. B. schwulem Sex, Drogenkonsum oder Prostitution – gesehen wird.

Fast alle HIV-Positiven müssen sich irgendwann mit negativen Zuschreibungen aus dem Umfeld auseinandersetzen. Wie sie damit umgehen, hängt unter anderem von ihrer Lebenslage und ihren Bewältigungsressourcen ab. Bei manchen verfestigt sich die erlebte Abwertung in ihrem Selbstbild, was sich auf das Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl und schließlich auch auf die Gesundheit auswirken kann:

Man isoliert sich, wird vielleicht depressiv oder traut sich nicht zum Arzt, aus Angst, dort „anders“ als die übrigen Patienten behandelt zu werden.





In Deutschland gilt seit 2006 das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Es verbietet Diskriminierung aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Behinderung. Im Dezember 2013 hat ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts klargestellt, dass auch eine symptomlose HIV-Infektion im Sinne des AGG als Behinderung anzusehen ist. Im Falle HIV-bezogener Diskriminierung – z. B. am Arbeitsplatz oder bei Datenschutzverletzungen – kann man sich jetzt also auf das AGG berufen und seine Rechte einklagen.

Wann spricht man von Diskriminierung?

Um Diskriminierung handelt es sich immer dann, wenn man benachteiligt wird. Diskriminierung kann unmittelbar sein – man wird schlechter behandelt als andere in einer vergleichbaren Situation – oder mittelbar, so etwa durch Vorschriften, die scheinbar neutral sind, sich tatsächlich aber diskriminierend auswirken. Auch Belästigung – z. B. durch Einschüchterung, Erniedrigung, Anfeindung oder Beleidigung – ist eine Form von Ungleichbehandlung und verletzt die Würde der Person.

Menschen mit HIV können auf verschiedene Weise diskriminiert werden, zum Beispiel, wenn sie eine Privatversicherung nur im teuren Tarif abschließen können, eine medizinisch notwendige Behandlung nicht bekommen, beim Zahnarzt immer als Letzte drankommen oder allein wegen HIV ihren Job verlieren.

Nicht immer schafft man es, sich (sofort) gegen Diskriminierung zu wehren. Manchmal möchte man das auch gar nicht, oder es erscheint einem nicht ratsam. Je nach Situation kann es allerdings sinnvoll und auch wirksam sein, mit sachlichen Argumenten und Informationen zum Leben mit HIV zu reagieren, so etwa bei unbegründeten Infektionsängsten im Bekanntenkreis, im Kollegium oder in der Arztpraxis. Und manchmal ist vielleicht auch eine Beschwerde oder Klage der richtige Weg.



DEINE RECHTE, DEINE MÖGLICHKEITEN

Wie sieht es mit
Versicherungen aus?

Bei der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung ändert sich durch eine HIV-Infektion überhaupt nichts: Wenn du bisher freiwillig oder pflichtversichert warst, bleibst du das auch weiterhin.



Wenn du Migrantin oder Migrant bist und Fragen zu deinem Krankenversicherungsstatus in Deutschland hast, solltest du dich von Fachleuten beraten lassen, zum Beispiel in einer Migrantenorganisation, bei der Aidshilfe oder im Gesundheitsamt.

Privatversicherungen

Beim Abschluss einer Privatversicherung sind deine Möglichkeiten leider eingeschränkt. Je nach Versicherungsart wird oft verlangt, dass du dich ärztlich untersuchen lässt, oder man stellt dir Fragen zu deinem Gesundheitszustand, die du wahrheitsgemäß beantworten musst. Die Versicherung entscheidet dann, ob sie deinen Antrag ablehnt oder dir einen Tarif mit „Risikozuschlag“ anbietet.



Private Krankenversicherung: Wenn du bereits vor Kenntnis deiner HIV-Infektion privat versichert warst, bleibst du das auch weiterhin – im bisherigen Tarif. Wenn du aber HIV-positiv getestet bist, ist der Neuabschluss einer Privatversicherung nur noch im „Basistarif“ möglich. Diesen teuren Tarif müssen alle privaten Krankenkassen ohne Gesundheitsprüfung anbieten, und er muss alle Leistungen umfassen, die auch die gesetzliche Krankenversicherung bietet.

Private Zusatzversicherungen für gesetzlich Versicherte: Einige Unternehmen, die Zahn-Zusatzversicherungen anbieten, stellen lediglich Fragen zur Zahngesundheit und nicht nach einer HIV-Infektion. Eine Unfallversicherung kann man abschließen, wenn man nicht an Aids erkrankt ist; hier muss der HIV-Status angegeben werden. Keine Gesundheitsfragen werden bei Abschluss einer Reisekrankenversicherung gestellt – vor Reiseantritt bestehende akute Erkrankungen sind allerdings nicht versichert. Am besten lässt man sich vom Arzt attestieren, dass man uneingeschränkt reisefähig ist und keine akuten Behandlungen anstehen.



Lebensversicherungen: Um einen größeren Bankkredit – z. B. zur Existenzgründung – zu bekommen, ist zu seiner Absicherung oft eine Lebensversicherung nötig. Heute bieten manche Versicherungen Kredite trotz angegebener HIV-Infektion an, verlangen aber in der Regel einen Risikozuschlag. Es gibt auch Lebensversicherungen ohne Gesundheitsprüfung, aber meist nur bis zu einer bestimmten Obergrenze. Vor Abschluss einer solchen Versicherung empfehlen wir dringend eine zusätzliche Beratung (siehe unten)!

Erwerbsminderungsrente: Eine private Berufsunfähigkeitsversicherung können HIV-Positive heute nicht mehr abschließen (wer aber bereits eine hat, ist nach einer HIV-Diagnose nicht verpflichtet, seinen Versicherer darüber zu informieren). *Ein* Unternehmen bietet jedoch eine Erwerbsunfähigkeitsrente an, deren Bedingungen auch die meisten HIV-Positiven erfüllen. Sie deckt allerdings nur vollständige Erwerbsunfähigkeit ab. Ob dieses Modell zur persönlichen Situation passt, muss vorher in einer Beratung abgeklärt werden.



Weitere Informationen unter www.aidshilfe.de
→ Recht → Mehr → Versicherungen. Vor dem Abschluss einer Versicherung solltest du dich unbedingt von unabhängigen Fachleuten beraten lassen, die sich auch mit HIV auskennen. Bei der Aidshilfe in deiner Nähe und unter www.aidshilfe-beratung.de bekommst du Informationen zu Beratungsmöglichkeiten.



DEINE RECHTE, DEINE MÖGLICHKEITEN

Welche Rechte habe ich
im Gesundheitswesen?

Menschen mit HIV müssen regelmäßig zu ihrem HIV-Spezialisten gehen, um bestmöglich versorgt zu werden. Manchmal wirst du aber auch einen guten Allgemeinarzt oder eine Fachärztin für Gynäkologie, Hautprobleme oder Magen-Darm-Erkrankungen brauchen. Wichtig ist in jedem Fall, dass du dich dort gut aufgehoben und akzeptiert fühlst.

Du hast ein Recht auf Respekt und Gleichbehandlung!

Immer wieder berichten Menschen mit HIV von Problemen mit Ärzten oder anderen Beschäftigten im Gesundheitswesen. Diskriminierendes Verhalten gegenüber Patientinnen und Patienten – sei es wegen HIV, Drogenkonsums, der sexuellen Orientierung oder ethnischen Herkunft – verstößt gegen die medizinische Ethik, deren Prinzipien für das gesamte Gesundheitswesen gelten. Danach hast du das Recht, mit dem gleichen Respekt und der gleichen Fürsorge behandelt zu werden wie jeder andere Patient auch, ob du nun eine HIV-Ambulanz, einen Zahnarzt oder eine allgemeinärztliche Praxis aufsuchst oder im Krankenhaus versorgt wirst. Man darf dir also keine schlechtere Versorgung anbieten oder dir eine Behandlung verweigern – es sei denn, sie würde deiner Gesundheit schaden. Was zu deinem Wohl ist, sollte dein Arzt oder deine Ärztin dir erklären, um dann gemeinsam mit dir eine Entscheidung zu treffen.

Umgang mit Patientendaten

Für den Umgang mit Patientendaten gibt es strikte Regeln. Die an deiner Behandlung unmittelbar beteiligten Personen haben selbstverständlich Zugang zu ihnen und wissen deshalb auch von deiner HIV-Infektion. Aber sie dürfen diese Information nicht an Dritte, z. B. an Versicherungen oder den Arbeitgeber weitergeben – es sei denn, du hast dazu dein Einverständnis gegeben.



Informationen zum Umgang mit vertraulichen Daten findest du unter www.aidshilfe.de → Leben mit HIV → Recht → Patientenrechte oder auf der Website der Kassenärztlichen Bundesvereinigung unter www.kbv.de → Patientenrechte.

Die üblichen Hygienemaßnahmen schützen auch vor HIV

Bei manchen Untersuchungen oder Behandlungen kann es zum Kontakt mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten kommen. Die üblichen, für Arztpraxen und Krankenhäuser vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen reichen völlig aus, um auch HIV-Übertragungen zu verhindern. Trotzdem werden manchmal zusätzliche, völlig unnötige Vorsichtsmaßnahmen ergriffen. Der Grund können Vorurteile oder übertriebene Infektionsängste sein.

Bei Problemen mit Ärzten oder anderen Mitarbeitern im Gesundheitswesen, die sich nicht klären lassen, kann man bei den Beschwerdestellen der Landesärztekammern (siehe S. 34) eine formale Beschwerde einreichen – am besten per Post. Die Internetseiten der Kammern bieten meist auch ein Beschwerdeformular an, das du zusammen mit einer Erklärung zur Schweigepflichtentbindung an die Kammer schicken musst.



Eine Beschwerde führt nicht zu Nachteilen in der gesundheitlichen Versorgung – im Gegenteil: Du kannst so bei den betreffenden Personen ein Bewusstsein für Fehlverhalten schaffen und dadurch vielleicht auch Verhaltensänderungen bewirken.

Die Aidshilfe in deiner Nähe hilft dir gern bei deiner Beschwerde. Auf Wunsch bekommst du dort auch psychologische Unterstützung.





DEINE RECHTE, DEINE MÖGLICHKEITEN

Welche Rechte habe ich
am Arbeitsplatz?

Die Mehrheit der Menschen mit HIV in Deutschland ist heute erwerbstätig. Immer mehr derjenigen, die sich im Job geoutet haben, bekommen von ihren Vorgesetzten und Kollegen Unterstützung oder stellen fest, dass man ganz selbstverständlich mit ihrer Infektion umgeht. Aber es gibt auch immer wieder Berichte von Diskriminierung am Arbeitsplatz bis hin zu rechtswidrigen Kündigungen.

Die Frage „Soll ich mich am Arbeitsplatz outen?“

lässt sich nicht pauschal beantworten, weil es dabei auf die persönliche Situation ankommt. Ein positives Coming-out im Job will in jedem Fall gut überlegt sein, denn was einmal gesagt ist, lässt sich nicht mehr zurücknehmen.

Eine Beratung in der Aidshilfe oder der Austausch mit anderen HIV-Positiven können hier hilfreich sein.

Eine Entscheidungshilfe findest du außerdem unter www.aidshilfe.de → Leben mit HIV → HIV und Arbeit → Soll ich es sagen?



Im Folgenden die wichtigsten Informationen zum Thema „HIV und Arbeit“:

Als HIV-Positive/r kannst du jeden Beruf ausüben

Im Arbeitsalltag besteht kein HIV-Übertragungsrisiko. Das gilt für sämtliche Tätigkeiten, ob in Schulen und Kindergärten, in Gesundheitsberufen oder in der Gastronomie. Für Menschen mit HIV gibt es deshalb auch keine Berufsverbote: Sie können jeden Beruf ausüben.

Für HIV-positive Ärztinnen und Ärzte gelten die für medizinische Maßnahmen üblichen Hygienevorschriften: Solange diese eingehalten werden, besteht kein Übertragungsrisiko. Einschränkungen gibt es nur bei verletzungsgefährlichen operativen Eingriffen: Diese dürfen HIV-positive Ärzte nur vornehmen, wenn ihre Viruslast unter der Nachweisgrenze liegt.

Laut § 43 Infektionsschutzgesetz braucht jede in der Gastronomie oder Lebensmittelverarbeitung beschäftigte Person eine Bescheinigung des Gesundheitsamts. Dazu ist keine Untersuchung, sondern nur die Teilnahme an einer „Belehrung“ erforderlich. Die Gesundheits-

ämter bieten dafür Termine an, oder man kann dort einen Termin vereinbaren. Menschen mit HIV bekommen diese Bescheinigung problemlos – ein HIV-Test ist hier nicht vorgesehen.



Du darfst die HIV-Infektion verschweigen

Du musst deinen Arbeitgeber nicht über deine HIV-Infektion informieren, und er darf dich auch nicht danach fragen (außer, wenn das für die angestrebte Tätigkeit relevant ist, wie bei Piloten oder Chirurgen). Passiert das trotzdem, z.B. im Bewerbungsgespräch, brauchst du nicht wahrheitsgemäß zu antworten. Der Arbeitgeber darf dich aber fragen, ob du eine Krankheit hast, die in absehbarer Zeit zu dauerhafter Arbeitsunfähigkeit führen könnte – was auf die HIV-Infektion an sich nicht zutrifft. Doch auch bei einer fortgeschrittenen HIV-Infektion lässt sich das nur im Einzelfall beurteilen, denn dank der antiretroviralen Therapie sind auch diese Personen nach Krankheitsphasen oft wieder arbeitsfähig. Das Verschweigen einer schweren Krankheit kann allerdings zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen.



Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Arbeitsagenturen und Jobcentern gilt: Sie dürfen potenzielle Arbeitgeber nicht über die HIV-Infektion von Arbeitssuchenden informieren.

Du hast ein Recht auf Einhaltung der Schweigepflicht

In manchen Unternehmen gibt es Einstellungsuntersuchungen. Pflicht sind sie allerdings nur bei bestimmten Berufen, z. B. bei Piloten und Berufskraftfahrern, ansonsten sind sie freiwillig. Meist wird man den Job aber nicht bekommen, wenn man sich nicht untersuchen lässt.

Auch bei der Einstellungsuntersuchung darf nicht gefragt werden, ob man HIV-positiv ist. Zur Untersuchung gehört in aller Regel auch kein HIV-Test. Trotzdem werden Bewerber manchmal gebeten, einem HIV-Test zuzustimmen. Man kann das ablehnen, wird dann aber womöglich nicht eingestellt. In jedem Fall gilt auch hier die ärztliche Schweigepflicht. Der Arzt darf dem Arbeitgeber nur mitteilen, ob jemand für die angestrebte Stelle geeignet ist – Angaben über Krankheiten sind nicht erlaubt. Leider zeigt die Erfahrung, dass sich nicht alle Betriebsärzte daran halten. Daher kann es sinnvoll sein, sie an ihre Schweigepflicht zu erinnern.



Du selbst entscheidest, ob und wann du deine Schwerbehinderung offenlegst

Wenn du einen Schwerbehindertenausweis hast, musst du das beim Bewerbungsgespräch nicht angeben. Du kannst den Arbeitgeber aber später (z. B. nach der Probezeit) darüber informieren, um die Vorteile des Ausweises nutzen zu können. Abzuwarten kann sinnvoll sein, denn manche Arbeitgeber wollen keine Schwerbehinderten einstellen, weil sie befürchten, dass sie häufiger krank oder weniger leistungsfähig sind.

Es gibt aber auch Arbeitgeber, die Schwerbehinderte gern einstellen. Ab einer bestimmten Beschäftigtenzahl sind Betriebe nämlich verpflichtet, mindestens fünf Prozent ihrer Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten zu besetzen (andernfalls müssen sie eine „Ausgleichsabgabe“ zahlen). Außerdem können sie Zuschüsse beantragen, so etwa für die Ausstattung behindertengerechter Arbeitsplätze.

Wenn du deine Schwerbehinderung angibst, wird man dich vielleicht nach ihrer Ursache fragen. Weil das nicht zulässig ist, musst du auch hier deine HIV-Infektion nicht offenlegen. Du solltest dir aber vorher überlegen, was du antworten möchtest.



Gegen Tratsch kannst du dich wehren

Bei Bekanntwerden einer HIV-Infektion kann es passieren, dass die Kollegen darüber tratschen. In solch einem Fall kann es helfen, mit einem Freund oder einer anderen Vertrauensperson darüber zu reden. Man kann sich ebenso an den Betriebs- oder Personalrat oder an eine Gewerkschaft wenden. Als Ansprechpartner für Arbeitnehmer wie auch Arbeitgeber können sie für aktuelle Informationen zum Leben mit HIV und anderen chronischen Erkrankungen sorgen und so die Unternehmenskultur verändern, wovon alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter profitieren. Betriebsrat und Arbeitgeber können z. B. eine Betriebsvereinbarung für ein respektvolles Miteinander abschließen. Ein solches Regelwerk zum Schutz vor Mobbing, Ausgrenzung und sexueller Belästigung gibt es bereits in vielen Betrieben und kann genauso vor HIV-bezogener Diskriminierung schützen.

Gegen Tratsch kannst du aber auch mit einer Klage auf Unterlassung vorgehen. Und falls dir nachweislich ein finanzieller Schaden entstanden ist – weil du beispielsweise den Job verloren hast, nachdem man dich als HIV-positiv geoutet hat –, kannst du außerdem auf Schadensersatz klagen. Die Aidshilfen und Antidiskriminierungsstellen (siehe S. 34) können hier beratend unterstützen. Wenn du den Rechtsweg beschreiten willst, brauchst du in jedem Fall juristischen Beistand.

Eine unzulässige Kündigung musst du nicht hinnehmen

Wenn man über längere Zeit schwer krank ist und auch durch HIV-Medikamente keine Besserung zu erwarten ist, darf der Arbeitgeber – wie bei anderen Erkrankungen auch – eine „krankheitsbedingte Kündigung“ aussprechen. Eine HIV-Infektion allein ist aber kein Kündigungsgrund! Trotzdem kommt es manchmal vor, dass HIV-Positiven bei Bekanntwerden ihrer Infektion fristlos gekündigt wird. Wenn dir so etwas passiert, solltest du dich unbedingt wehren.

Achtung: Rechtliche Schritte gegen eine Kündigung müssen innerhalb von drei Wochen eingeleitet werden, später kann man nichts mehr unternehmen!

Klagen wegen unzulässiger Kündigung haben gute Chancen auf Erfolg. Das zeigt auch das Urteil des Bundesarbeitsgerichts im Fall eines Chemielaboranten vom 19. Dezember 2013, wonach eine HIV-bedingte Kündigung im Regelfall unwirksam ist, wenn der Arbeitgeber durch angemessene Vorkehrungen den Einsatz des Arbeitnehmers trotz seiner HIV-Infektion ermöglichen kann. Das Urteil drückt zugleich aus, dass Menschen mit HIV, die – wie in diesem Fall am Arbeitsplatz – diskriminiert werden, des besonderen staatlichen und gerichtlichen Schutzes bedürfen und sich auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) berufen können (siehe S. 8).



DEINE RECHTE, DEINE MÖGLICHKEITEN

Wann und wie sag ich's
meinem Kind?

Viele HIV-positive Mütter und Väter sorgen sich, dass ihr Kind bei Bekanntwerden der Infektion gehänselt, beleidigt und ausgegrenzt werden könnte. Sie beschäftigt daher auch die Frage, wann und wie sie mit ihrem Kind über HIV reden sollten: Ist mein Kind schon alt genug dafür? Wie wird es reagieren? Wird es sein Wissen für sich behalten können? Und wie kann ich es vor negativen Reaktionen schützen?

Einweihen bringt meist mehr Vorteile als Nachteile

Für das Gespräch mit Kindern gibt es kein Patentrezept, weil es dabei immer auf die individuelle Situation ankommt. Zu erfahren, dass die Mutter, der Vater, vielleicht auch es selbst HIV-infiziert ist, bedeutet für Kinder immer zusätzlichen Stress zu allen sonstigen Problemen, z. B. in der Schule, mit Freundinnen und Freunden, in der Familie und nicht zuletzt mit sich selbst. Die Erfahrung zeigt aber, dass das „Einweihen“ meist mehr Vorteile als Nachteile bringt. Du selbst wirst am besten wissen, wann der richtige Zeitpunkt dafür gekommen ist. Für das Gespräch ist es wichtig, dass ihr ungestört seid und genügend Zeit habt. Außerdem solltest du dich mit der Diagnose auseinandergesetzt haben und gut über HIV informiert sein. Je besser du vorbereitet bist, desto leichter wird es dir fallen, auf dein Kind einzugehen und die richtigen Worte zu finden.

Viele Eltern berichten, dass sie nach Offenlegung der HIV-Infektion viel Verständnis, Ermutigung und Unterstützung bekommen haben. Doch dafür gibt es leider keine Garantie. HIV-betroffene Familien möchten deshalb oft nicht, dass andere davon erfahren. Etwas verschweigen zu müssen, setzt Kindern aber sehr zu. Dein Kind sollte deshalb wissen, dass es sich mit seinen Fragen und Sorgen jederzeit an dich wenden kann. Vielleicht gibt es ja noch weitere Bezugspersonen, die du ins Vertrauen ziehen kannst. Am besten überlegt ihr gemeinsam, wer aus dem Familien- und Freundeskreis dafür in Frage kommt.



Keine Mitteilungspflicht

Eltern HIV-positiver Kinder haben keine Mitteilungspflicht gegenüber Kindergarten und Schule. Manchmal kann es jedoch hilfreich sein, einen Erzieher oder eine Lehrerin „mit ins Boot zu holen“. Solche Vertrauenspersonen können z. B. auch dafür sorgen, dass es gar nicht erst zu negativen Reaktionen kommt, indem sie auf Elternabenden und im Unterricht HIV zum Thema machen: Wissen kann Ängste abbauen und macht weniger anfällig für diskriminierendes Verhalten.

Hol dir Unterstützung!

Du musst nicht alles alleine entscheiden und bewältigen, sondern kannst dir auch Hilfe von außen holen. Viele Mütter und Väter in deiner Situation fühlen sich z. B. durch den Austausch mit anderen HIV-positiven Eltern gestärkt und ermutigt. Auch Ärztinnen und Ärzte oder die Aidshilfen und andere Beratungsstellen stehen dir gern mit Rat und Tat zur Seite und sagen dir, ob es in deiner Nähe spezielle Angebote für HIV-positive Eltern und ihre Kinder gibt.





Wo finde ich
Unterstützung?

Zur Verarbeitung diskriminierender Erlebnisse ist in jedem Fall der Austausch mit anderen wichtig, sei es mit jemandem aus dem Freundeskreis oder der Familie. Besonders hilfreich kann das Gespräch mit anderen HIV-Positiven oder den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Aidshilfen oder auch anderen Beratungsstellen sein, weil sie oft Ähnliches erlebt haben und daher genau wissen, worum es geht.

Die Adressen der regionalen Aidshilfen finden sich im Internet unter **www.aidshilfe.de**. Beratung bieten die Aidshilfen auch online unter **www.aidshilfe-beratung.de** oder telefonisch unter der Nummer **0180 / 33 19411** (maximal 9 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, maximal 42 Cent/Min. aus den deutschen Mobilfunknetzen).

Die bundesweit tätige Kontaktstelle der Deutschen AIDS-Hilfe zu HIV-bezogener Diskriminierung bietet Erstberatung und Unterstützung im Diskriminierungsfall und ist erreichbar unter der Telefonnummer **030 / 69 00 87 67** oder per E-Mail unter **gegendiskriminierung@dah.aids-hilfe.de**. Sie kooperiert mit den Aidshilfen und Selbsthilfe-Akteur(inn)en, mit Antidiskriminierungsstellen und Ärztekammern, um das Bewusstsein für HIV-bedingte Diskriminierung zu schärfen und zu gesellschaftlicher Veränderung beizutragen.



Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes berät telefonisch und per E-Mail zu allen möglichen Diskriminierungsarten, informiert über Ansprüche und die verschiedenen Rechtswege und vermittelt an andere Stellen weiter: **www.antidiskriminierungsstelle.de**, Beratungstelefon **030 / 18 555-18 65**. Die regionalen Antidiskriminierungsstellen findet man unter **www.antidiskriminierungsstelle-datenbanken.de** → **Wo finde ich Beratung in Deutschland?** mithilfe einer Suchmaschine, die nach Ort, Beratungsart und Diskriminierungsgrund sortiert. Das Angebot dieser Stellen reicht von Beratung über Hilfe beim Verfassen von Beschwerdeschreiben und Begleitung zu Vermittlungsgesprächen bis hin zu Information und Unterstützung bei rechtlichen Schritten.

Bei Diskriminierung im Gesundheitswesen kann man Beschwerde einlegen bei den Landesärztekammern (Adressen gibt es z.B. bei der Techniker Krankenkasse unter **<http://bit.ly/19D6m9K>**, den Kassenärztlichen Vereinigungen der Länder **www.kbv.de** → **die KBV** → **Mitglieder** → **Adressliste**, aber auch bei den Beschwerdemanagementstellen der Krankenhäuser.) Ratsam ist, sich von einer Aidshilfe oder Antidiskriminierungsstelle unterstützen zu lassen, die über Erfahrung in diesem Feld verfügt.

Bei Missachtung des Datenschutzes kannst du dich an den/die Datenschutzbeauftragte deines Bundeslandes wenden. Die Adressen der Landesdatenschutzbeauftragten der Bundesländer finden sich unter **www.bfdi.de** → **Datenschutz** → **Anschriften** und **Links**.



© **Deutsche AIDS-Hilfe e.V.**, Wilhelmstr. 138, 10963 Berlin
www.aidshilfe.de, dah@aidshilfe

1. Auflage, 2014 | Bestellnummer: 029001

Textgrundlage: Holger Grönig, Caro Schollmayer, Frank Lietz, Holger Pauly, Alexandra Frings

Redaktion: Heike Gronski, Silke Eggers, Kerstin Mörsch, Holger Sweers

Bearbeitung: Christine Höpfner

Titelfoto: contrastwerkstatt/123RF.com

Innenfotos: 123RF.com: blueskyimage (S. 4); Tatiana Kostareva (S. 7); David Holm (S. 11); thuansak srilao (S. 14); Tyler Olson (S. 25); Stuart Monk (S. 28)

Fotolia.com: codrin (S. 4); sergign (S. 8); contrastwerkstatt (S. 10); .shock (S. 30); jeremias münch (S. 32)

iStockphoto.com: endopack (S. 18); iPandastudio (S. 21); carlosphotos (S. 23)

Gestaltung: Carmen Janiesch

Druck: vierC print+mediafabrik GmbH, Gustav-Holzmann-Str. 2, 10317 Berlin

Spenden an die DAH: Konto 220 220 220, Landesbank Berlin, BLZ 100 500 00, IBAN: DE27 1005 0000 0220 2202 20, BIC: BELADEBEXXX

online: www.aidshilfe.de

Sie können die DAH auch unterstützen, indem Sie Fördermitglied werden. Nähere Informationen unter www.aidshilfe.de oder bei der DAH.

Die DAH ist als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt. Spenden und Fördermitgliedschaftsbeiträge sind daher steuerlich abzugsfähig.



Diese Broschüre wurde überreicht durch: